



Rechte und Pflichten bei Erkrankung/Unfall in den Ferien

Grundlagen

[Art. 145 PersV](#)

PHB SG: 44.2
vom: 01.10.2013
Ersetzt: 44.2
vom: 01.06.2012

1 Problemstellung

Es kommt immer wieder vor, dass Mitarbeitende in den Ferien erkranken oder einen Unfall erleiden. Dabei stellt sich regelmässig die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Kompensation der wegen Erkrankung bzw. Unfalls verpassten Ferien besteht.

2 Grundsätze

Der Zweck der Ferien liegt unbestrittenermassen in der Erholung der/des Mitarbeitenden. Krankheit oder Unfall können nur dann zu einer Beeinträchtigung des Ferienzwecks führen, wenn sie so gravierend und lang andauernd sind, dass sich der/die Mitarbeitende nicht wie vorgesehen erholen kann. Der Erholungswert der Ferien muss durch eine Krankheit bzw. durch einen Unfall wesentlich eingeschränkt sein. Lediglich eine leichte Verletzung oder ein kürzeres Unwohlsein genügen dazu beispielsweise nicht. Nicht massgeblich ist, ob die Krankheit bzw. der Unfall der Arbeitsleistung entgegenstehen würde. Wenn Krankheit oder Unfall den Feriengenuss erheblich verhindern, besteht Anspruch auf (allenfalls teilweisen) Nachbezug der Ferien. Es ist insbesondere auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen.

3 Vorgehen

Im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis sind folgende Punkte zu beachten:

- Wenn wegen einer erheblichen Erkrankung oder der Folgen eines Unfalls eine wesentliche Einschränkung des Erholungszwecks eintritt, ist dies auch während der Ferien der vorgesetzten Stelle umgehend zu melden.
- Grundsätzlich ist ein Arztzeugnis unerlässlich, um einen allfälligen Kompensationsanspruch abzuklären. Dieses sollte nicht nur über die Arbeitsunfähigkeit, sondern auch über das Ausmass der Einschränkung der Erholung Auskunft geben, und zwar ab dem ersten Tag der geltend gemachten Ferienunfähigkeit.
- Bei ausländischen Zeugnissen kann auf Kosten der oder des Betroffenen eine beglaubigte Übersetzung verlangt werden.
- Die Ferien dürfen nach der Gesundung nicht einfach eigenmächtig verlängert werden. Mit der vorgesetzten Stelle ist zu klären, ob eine Verlängerung der Ferien möglich ist.